

§4

(1) Entsteht einem Betrieb infolge ausbleibender, un- cilständiger (»der unrichtiger Information über die steh für ihn aus einer Koordinierungsvereinbai ung ergeben- en Rechte und Pflichten ein Schaden, so ist das über- eordnete Organ zum Ausgleich verpflichtet.

(2) Der Ausgleich des Schadens hat in Geld zu er- olgen. Das Verfahren über den Ausgleich richtet sich lach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.*

I A b s c h n i t t

Allgemeine Bestimmungen
über die Lieferung von Konsumgütern

§ ä

Direktbezug

(1) Direktbezug im Sinne dieser Verordnung is! der Bezug von Konsumgütern — außer Erzeugnissen der MuhdproduUion gemäß § 13 Abs. 1 — durch die Ver- kaufsstellen der Einzelhandelsbetriebe oder der Groß- handelsbetriebe mit Einzelhandeisfunktion direkt von den Produktionsbetrieben auf Grund von Verträgen zwischen den Handelsbetrieben und den Produktionsbe- trieben. Der Vertragsabschluß mit den Produktionsbe- trieben kann durch den Einzelhandelsbetrieb selbst or- ganisiert (Direktgeschäft) oder durch den Großhandels- betrieb vermittelt werden (Vermittlungsgeschäft).

(2) Als Direktbezug gilt auch der Bezug von Kon- sumgütern — außer Erzeugnissen der Mundproduktion — auf der Grundlage eines Vertrages zwischen einem Großhandelsbetrieb und einem Einzelhandelsbetrieb mit der Vereinbarung, daß die Lieferung direkt vom Produktionsbetrieb an die Verkaufsstellen des Einzel- handelsbetriebes zu erfolgen hat (Streckengeschäft).

(3) Der Direktbezug gemäß Abs. 1 darf nur in Höhe des im Versorgungsplan bestätigten Pianteeies Direkt- bezug und entsprechend den zum Direktbezug erlasse- nen Rechtsvorschriften erfolgen Er ist nur zulässig, wenn dadurch ein höherer Versorgungseffekt eintritt, insbesondere eine Einsparung 'on Zirkulationskosten erzielt wird, die planmäßige Bestandhaltung im Ein- zelhandel gewährleistet ist, keine Sortimenteseinschrän- kung erfolgt und die Lieferung im Direktbezug für die Produktionsbetriebe ökonomisch vertretbar ist.

(4) Die nachstehenden Vorschriften über Frachtstel- lung und Handelsspannteilung beim Direktbezug gel- ten nicht, soweit in Rechtsvorschriften oder, soweit dies zulässig ist, im Vertrag etwas anderes festgelegt ist.

§ ö

Frachtstellung beim Direktbezug

Die Produktionsbetriebe haben bei Direkt-, Vermitt- lings- und Streckengeschäften bei

- Bahntransporten frei Empfangsstation des Einzci- handelsbetriebes,
- Postsendungen frei Zustellpostamt,
- Transporten mit StraßenfahrZSugen frei Verkaufsst- elle oder Lager des Einzelhandelsbetriebes

zu liefern.

* Zur Zeit gilt der Beschluß vom 11. Dezember 1968 über das Ausgleichsverfahren für volkseigene Betriebe (Oll. b Bfr. 133 S. 1073).

§7

Teilung der Grollhandelsspar.net

II) Bei Direkt- und Vermittlungsgeschäften haben die Partner eine Vereinbarung über die Teilung der dafür zur Verfügung stehenden Großhandelsspanne zu treffen. Dabei ist der Anteil des Produktionsbetriebes so zu bemessen, daß die ihm entstehenden zusätzlichen Kosten, die nicht Teil des Industrieabgabepreises sind, mindestens gedeckt werden.

-1 Bei Belieferung der Einzelhandelsbetriebe im S! tekengeschäft ist die gesetzlich für Lagergeschäfte festste legte Großhandelsspanne unter Berücksichtigung der Vorschrift des Abs. 3 zwischen Produktions- und Großhandelsbetrieb zu teilen. Dabei ist der Anteil des Produktionsbetriebes so zu bemessen, daß die ihm entstehenden zusätzlichen Kosten, die nicht Teil des Industrie;bgabep:cises sind, mindestens gedeckt wer- ten

(3) Sofern nicht in speziellen Rechtsvorschriften etwas anderes festgelegt ist, hat der Großhandelsbetrieb beim Streck ngeschäft dem Einzelhandelsbetrieb zur Deckung der diesem entstehenden Mehrkosten 1 % vom Einzel- handelsverkaufspreis aus der Großhandelsspanne zu vergüten. Übersteigen die nachweisbaren Mehrkosten dieser. Satz, so ist die Vergütung entsprechend zu er- höhen.

Preise

§8

(1) Die Lieferung des Leistungsgegenstandes darf nur dann ci folgen, wenn der den Rechtsvorschriften ent- sprechende Einzelhandelsverkaufspreis vorliegt.

(2) Werden nach Vertragsabschluß vorn Produktions- betrieb Kalkulationsberichtigungen, Veränderungen des Muteriaieinsatzes oder der Ausführung vorgenommen, die zur Erhöhung de; vereinbarten endgültigen Preises führen, ist der vereinbarte niedrigere Preis zu zahlen. Die Vorschrift des §46 Abs. 3 des Vertragsgesetzes 1J:bt davon unberührt.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des Vertrags- gesetzes.

§9

II) Der Verkauf an die Bevölkerung hat zu dem den P'CVorschriften entsprechenden Einzelhandelsver- kaufspreis zu erfolgen. Der Handelsbetrieb ist berech- tigt, die Abnahme von Konsumgütern zu verweigern, wenn der endgültige Preis höher ist als der bei Ver- tragsabschluß vereinbarte Preis. Er ist zur Verweige- rung der Abnahme verpflichtet, wenn der endgültige Preis höher ist als der bei Vertragsabschluß vereinbarte Preis und dadurch die planmäßig festgelegten Preis- gruppennteile nicht eingehalten werden.

(!) Der Handelsbetrieb ist verpflichtet, die Differenz zwischen einem gemäß §46 Abs. 2 des Vertragsgesetzes oder gemäß § 8 Abs. 2 gezahlten niedrigeren Preis und einem höheren Industrieabgabepreis als einen nicht durch eigene ökonomische Leistungen erreichten Ge- winn an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 10

Rechte beim Rücktritt und bei Abnahmeverweigerung

(i) Der Besteller ist unabhängig von der Bestimmung des §08 Abs. 1 des Vertragsgesetzes zum Rücktritt vom Verträge berechtigt, wenn innerhalb von 60 Tagen nach